Maria Stemme Berufskolleg
für Erziehung, Gesundheit und Biologie

Information für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zum Verhalten vor und im Praktikum

1. Lassen Sie bitte die Praktikumsstelle vor Beginn des Praktikums von der Schule genehmigen. Die schriftliche Zusage der Praktikumsstelle ist spätestens eine Woche vor Beginn des Praktikums bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer abzugeben.

2. Verbindliche Praktika in der Schulzeit sind Unterrichtszeit, deshalb gelten die gleichen Regelungen bezüglich Pünktlichkeit, Teilnahmepflicht und Fehlzeiten.

3. Eine Krankmeldung ist am ersten Tag vor Dienstbeginn sowohl dem Betrieb als auch der Schule telefonisch mitzuteilen.
   Eine Attestpflicht gilt auch für die Praktikumszeit. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am dritten Tag nach Erkrankungsbeginn in der Praktikumsstelle (Kopie) und in der Schule (Original) vorliegen.

4. ***Kinderpflege/Sozialassistenten***:
   Die Praktika gelten als Nachweis für die erfolgreiche Berufsausbildung. Hohe Fehlzeiten im Praktikum können dazu führen, dass keine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt.

5. Benachrichtigen Sie bitte bei allen Schwierigkeiten und Problemen in der Praktikumsstelle unverzüglich Ihre Klassenlehrerin / Ihren Klassenlehrer.

6. Ein Wechsel der Praktikumsstelle oder der Abbruch des Praktikums erfolgen nur mit Kenntnis und Zustimmung der Schule.

7. Fehlzeiten im Praktikum führen zu den gleichen Konsequenzen wie das Fehlen im Unterricht.
   a. Bei volljährigen Schüler/innen gilt die Regelung nach § 53 (4) Satz 3 Schulgesetz: „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“

   b. Bei schulpflichtigen Schüler/innen erfolgen Ordnungsmaßnahmen nach § 53 (3) Schulgesetz.

Bielefeld, den 01.08.2026

Kiehne
(Schulleiter)

Stand: August 26